

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 563/66B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Lea Hinda [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Beske, Wüstenberg, Wilden,
Dr. Loevenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom
24. Mai 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 17. März 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin habe schuldhaft die Frist zur Stellung eines berufungsrechtlichen Wiedereinstellungsantrages verkannt.

Für die Zulassung der Revision ist, wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 29. Juni 1967 - IV ZB 160/57 -, im Nr. 7 zu § 219 Abs 1936), nicht von Erheblichkeit, ob die Angriffe, die der im Berufungsrecht zug Unterlegene gegen das Berufungsurteil, insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen, erheben zu können glaubt, berechtigt sind. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, im Nr. 9 zu § 219 Abs 1936) vielmehr nur dann mit Erfolg als der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer für den entscheidenden Rechtsstreit möglicherweise erheblichen Rechtsfrage erfordert. Hinzu kommt der Fall, daß das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtschofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die sofortige Beschwerde meint, die Entscheidung des Berufungsgerichts könne auf der mangel rechtlichen Gehörs erfolgten falschen Unterstellung eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses beruhen. Die Klägerin habe keine Gelegenheit gehabt, darzulegen, daß die weitere Verurteilung eines berufungsrechtlichen Wiedereinstellungsantrages vom 6./17. April 1963

bis zum 17./20. Mai 1963 nicht auf Verschulden und schon gar nicht auf Verschulden des "Prozessbevollmächtigten", sondern auf vernünftigen Erwägungen eines im Geschäftsbetrieb erfahrenen Sachbearbeiters bei einer Regionalstelle beruhe. Die Beschwerde hat jedoch nicht dargetan, daß und weshalb die Klägerin nicht in der Lage gewesen sei, die Gründe für die Versögerung ihres Wiedereinstellungsantrags, die sie jetzt vorträgt, bereits in dem Wiedereinstellungsantrag oder doch im Verfahren vor dem Berufungsgericht geltend zu machen. Im Übrigen würde die Entscheidung der Frage, ob insoweit das Berufungsgericht seine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht (§ 139 ZPO, § 176 BGG) verletzt hat, von den besonderen Umständen dieses Einzelfalles abhängen, also keine Rechtsfrage von allgemeiner, über diesen Fall hinausgehender Bedeutung zum Gegenstand haben. Das würde auch von einer Entscheidung der Frage gelten, ob der Klägerin das rechtliche Gehör versagt worden ist. Ein solcher Verfahrensmangel bildet ohne Frage einen Revisionsgrund, der bei zulässiger Revision mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Die Entscheidung darüber, ob und aus welchen Gründen im Einzelfall ein solcher Verfahrensmangel vorliegt, hat jedoch keine grundsätzliche Bedeutung und kann deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen. Das hat der Senat wiederholt ausgesprochen. Ebenso wenig weicht das Berufungsgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Eine solche Abweichung liegt, wie der Senat in seiner RM 1967, 281 Nr. 219 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen und näher begründet hat, nicht schon dann vor, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in einer Weise verstoßen hat, die in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Fällen dazu geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde.

Nach Feststehender, vom Botschaftsgericht ange-
 führter Nachprüfung, sind die Klagen des Veresch-
 den des Nachbarns der DND als ihres Veresch-
 den sich stellen lassen, unabhängig davon, ob diese
 zu der nachstehenden Zeit bereits nachgewiesen ist war.

stellen ist.

Nach dem Inhalt des Urteils des Hindernisses zu
 sein werden, das der Antrag nicht, d.h. ohne Nach-
 weise des Hindernisses ankommt. Nur soweit kann ge-
 wisse festgestellt werden kann, es scheint auf die
 Stellung des Hindernisses keine bestimmte
 [272] Nr. 251 1965, 224 [222] Nr. 26), das für die
 der Punkt hat bereits ausgesprochen (Nr. 1964, 272
 chenden Bestandsbestimmung fehlt, nicht geteilt werden.
 Eine solche Entscheidung kann, da es an einer ent-
 scheide können nach Inhalt des Hindernisses vorliegt.
 Grund im wesentlichen Gleichheit nach, in der
 steht ist, wenn ein Antrag, der den Hindernissen-
 die Hindernisse im Zusammenhang mit dem Re-
 grundsätzliche Entscheidung darin, das für die
 Die vorliegende Beschwerde bildet somit ein

Da auch im übrigen ein Zulassungsgrund nicht erkennbar ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Kaske

Dr. Loewenheim